



P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Finanzen und Soziales
Herr Dr. Jakob Stark
Departementschef
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 28. April 2020

Teilrevision Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2020 unterbreitet das DFS dem VTG das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz); Observationen im Sozialhilfebereich mit Frist bis 31. Mai 2020. Für die Möglichkeit, zu dieser Teilrevision Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Eine aus Vertreterinnen und Vertretern von Behörden und Verwaltung bestehende Arbeitsgruppe hat sich mit der vorliegenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes auseinandergesetzt.

Bemerkungen zur Teilrevision Sozialhilfegesetz

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

Definition des Observationsbegriffs

§ 8c Abs. 1

Die Fürsorgebehörde ist nur legitimiert, den Auftrag zur Observierung zu erteilen, nicht diese selbst auszuführen.

Die Fürsorgebehörde kann eine Person observieren und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, um die Bedürftigkeit an sich oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.

Artikel § 8c Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Die Fürsorgebehörde kann die Observierung einer hilfesuchenden Person veranlassen und dadurch Bild- und Tonaufzeichnungen

sammeln, um die Bedürftigkeit an sich oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären sowie wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft der hilfeschenden Person bestehen.

Voraussetzungen für eine Observation

§ 8c Abs. 2, Ziff. 1 Auf Verordnungsebene sollen Kriterien und konkrete Beispiele definiert werden, wann eine Observation überhaupt zulässig ist. Die Hürde soll hoch sein, doch es muss klar sein, wann ein begründeter Verdacht vorliegt. Im nationalen Gesetz wird zudem nicht von einem begründeten Verdacht, sondern von konkreten Anhaltspunkten gesprochen.

ein begründeter Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezogen hat, bezieht oder zu erhalten versucht;

Artikel § 8c Abs. 2, Ziff. 1 ist wie folgt anzupassen:

ein konkreter Anhaltspunkt besteht, dass eine hilfeschende Person unrechtmässig Leistungen bezogen hat, bezieht oder zu erhalten versucht;

§ 8c Abs. 2, Ziff. 2 In der Verordnung gilt es die Begrifflichkeiten «aussichtslos» und «unverhältnismässig» eindeutig zu formulieren. Sie lassen sehr viel Interpretationsspielraum offen.

Um klarzustellen, dass vorab Abklärungen durch die Fürsorgebehörde erfolgen müssen, braucht es eine klare Definition.

die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;

Artikel § 8c Abs. 2, Ziff. 2 ist wie folgt anzupassen:

die Abklärungen der Fürsorgebehörde ausgeschöpft und aussichtslos sind, oder die Abklärungen unverhältnismässig erschwert würden;

Rechte der observierten Person

§ 8c Abs. 3 Die Form der Information ist nicht klar definiert. Das rechtliche Gehör muss in jedem Fall erteilt werden.

Spätestens mit dem Ausfällen eines Entscheids informiert die Fürsorgebehörde die observierte Person über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation.

Artikel § 8c Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:

Die observierte Person ist von der Fürsorgebehörde mittels formellen Entscheids über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation in Kenntnis zu setzen. Ausserdem ist sie auf das Recht der Akteneinsicht hinzuweisen.

§ 8c Abs. 4 Wie in Absatz 3 ist auch in Absatz 4 erforderlich die observierte Person mittels eines formellen Entscheids über den Grund, die Art und Dauer der Observation in Kenntnis zu setzen und Einsichtsrecht zu

gewähren. Es erübrigt sich deshalb, im Absatz 4 eine Wiederholung zu machen.

Könnten die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, nicht bestätigt werden so:

Artikel § 8c Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

Können die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, nicht bestätigt werden, ist das Observationsmaterial zu vernichten. Die observierte Person kann vor Rechtskraft des Entscheids beantragen, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.

§ 8c Abs. 4, Ziff. 1 Integration von § 8c Abs. 4, Ziff. 1 in § 8c Abs. 4

§ 8c Abs. 4, Ziff. 2 Integration von § 8c Abs. 4, Ziff. 2 in § 8c Abs. 4

Berichterstattung der Fürsorgebehörde an den Kanton

§ 8c Abs. 6 **Der ganze Absatz 6 ist ersatzlos zu streichen.**

Die Notwendigkeit der Berichterstattung ist nicht gegeben. Für die Bearbeitung von Personendaten ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Dies ist mit einer Ergänzung des SHG grundsätzlich sichergestellt. Die vom Kanton Thurgau geplanten Inhalte der Berichterstattung sind in der Mehrheit statistische Angaben und haben mit dem Datenschutzrecht nichts zu tun.

Es scheint, als ob der Kanton eine Überwachung der Wirksamkeit der Handhabung der Massnahmen durch die Gemeinden einführen will.

Schlussbemerkungen

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage steht für den VTG ausser Frage. Das Gesetz soll Handlungsmöglichkeiten gegen vermuteten Missbrauch zulassen, aber diese auch klar eingrenzen. Dem hat der Vernehmlassungsentwurf Rechnung getragen.

Wir bitten das DFS, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin